

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Studienordnung für den Masterstudiengang Recht der Europäischen Integration an der Universität Leipzig

Vom 26. August 2008

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch das Gesetz über Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Haushalte 2007 und 2008 im Freistaat Sachsen (Haushaltsbegleitgesetz 2007 und 2008) vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515), hat die Universität Leipzig am 10. Juli 2008 folgende Studienordnung erlassen.

Im Interesse der Lesbarkeit und der Verständlichkeit der Prüfungsordnung für unsere ausländischen Studierenden wurde auf die Verwendung der Wortform im Doppelgeschlecht verzichtet. Maskuline Personenbezeichnungen gelten in dieser Ordnung ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studiendauer und Studienvolumen
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums

§ 12 Studienberatung

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Recht der Europäischen Integration Ziele, Inhalte und Aufbau des genannten Studiengangs an der Universität Leipzig mit dem Abschluss Master of Laws (LL.M.).

§ 2 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Recht der Europäischen Integration ist ein nicht konsekutiver, stärker forschungsorientierter Studiengang.
- (2) Der Studiengang soll deutschen und ausländischen Studierenden, die ein juristisches Hochschulstudium in einem europäischen Staat im Sinne des § 3 der Studienordnung erfolgreich abgeschlossen haben, einen vertieften wissenschaftlichen Einblick in die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Integration, deren historische, wirtschaftliche und politische Zusammenhänge, deren völkerrechtliche Einbettung sowie deren Zusammenspiel mit den mitgliedstaatlichen Rechtsordnungen in der Europäischen Verfassungsgemeinschaft geben. Für die an der Universität Leipzig belegten Module (§ 12 Prüfungsordnung) werden keine Studiengebühren erhoben. Für an anderen Universitäten belegte Module gelten die jeweiligen Ordnungen, werden danach Gebühren oder andere Beiträge erhoben, sind diese nicht erstattungsfähig.
- (3) Der Studiengang Recht der Europäischen Integration wird mit dem Master of Laws als weiterem berufsqualifizierendem Abschluss beendet.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium wird zugelassen, wer die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden hat oder einen berufsqualifizierenden juristischen Hochschulabschluss eines Staates der Europäischen Union oder des EWR nach einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit erworben hat.
- (2) Zum Studium wird auch zugelassen, wer einen zu Absatz 1 gleichwertigen berufsqualifizierenden juristischen Abschluss an einer sonstigen ausländischen juristischen Fakultät nach mindestens vierjähriger Regelstudienzeit erworben hat und begründete Gutachten von zwei zur selbständigen Lehre an der genannten Fakultät berechtigten Hochschullehrern vorlegt, aus denen sich ergibt, dass der Bewerber nach seiner Note zu den besten 30 % der Absolventen desselben Prüfungsjahrganges zählt und für das Studium nach dieser Studienordnung uneingeschränkt geeignet ist. Über die Gleichwertigkeit gemäß Satz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zum Studium wird auch zugelassen, wer an einer Hochschule im In- oder Ausland einen juristischen berufsqualifizierenden Abschluss nach mindestens dreijähriger Regelstudienzeit erworben hat, begründete Gutachten von zwei zur selbständigen Lehre an der genannten Fakultät berechtigten Hochschullehrern vorlegt, aus denen sich ergibt, dass der Bewerber nach seiner Note zu den besten 30 % der Absolventen desselben Prüfungsjahrganges zählt und für das Studium nach dieser Studienordnung uneingeschränkt geeignet ist, sowie eine von der Juristenfakultät abgenommene Eignungsfeststellungsprüfung bestanden hat. Einzelheiten bestimmt die Eignungsfeststellungsordnung für diesen Masterstudiengang. Von der Eignungsfeststellungsprüfung wird befreit, wer eine gleichwertige Prüfung einer juristischen Fakultät im Geltungsbereich des Grundgesetzes mit Erfolg abgelegt hat. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Sprachkenntnisse, die für die erfolgreiche Durchführung des Auslandsstudiums erforderlich sind, sind nicht Zulassungsvoraussetzung. Sprachkenntnisse, welche von der Universität verlangt werden, an der das Auslandsstudium durchgeführt wird, bleiben hiervon unberührt. Dies gilt auch für die Durchführung des Auslandsstudiums an der Universität Leipzig.

§ 4
Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Sommersemesters aufgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5
Studiendauer und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Masterarbeit zwei Jahre (vier Semester). Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium Recht der Europäischen Integration beträgt 120 Leistungspunkte.

§ 6
Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen
- Seminare
- Übungen

§ 7
Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger statt.

§ 8
Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium (LL.M.) umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 120 Leistungspunkten (LP), davon entfallen 20 LP auf die Masterarbeit.
- (2) In jedem Studienjahr werden 60 LP erworben. LP werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein LP entspricht einem Arbeitsauf-

wand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten.

- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossen methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit LP versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage LP vergeben werden. Ein Modul umfasst zehn LP. Es gibt drei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können zwischen thematisch eingegrenzten Modulen auswählen.
3. Wahlmodule: Die Studierenden haben die freie Auswahl innerhalb des Modulangebots des Fachs.

- (4) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Das Masterstudium besteht aus einem zweisemestrigen Studium an der Universität Leipzig (1. und 4. Fachsemester "Internationalrechtliches Grundlagen- und Methodenstudium" gemäß Anlage) sowie einem zweisemestrigen Studium an einer (europäischen) Partneruniversität (2. und 3. Fachsemester "Auslandsstudium" gemäß Anlage). Die Masterarbeit wird im dritten und vierten Semester verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 LP verbunden.

- (5) Ein Auslandsstudium, welches den in der Anlage beschriebenen modularen Erfordernissen genügt, jedoch vor Zulassung zu dem Masterstudiengang Recht der Europäischen Integration durchgeführt wurde, kann bis zu einer Dauer von zwei Semestern als Auslandsstudium im Sinne dieser Studienordnung angerechnet werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Anrechnung ist ausgeschlossen, soweit Leistungen oder Studienzeiten, die in dem Auslandsstudium erbracht wurden, zum Erwerb eines anderen in- oder ausländischen juristischen Abschlusses angerechnet wurden.
- (6) Absatz 5 gilt entsprechend für Bewerber mit ausländischem Abschluss, die ihr Auslandsstudium vor Zulassung zum Masterstudiengang Recht

der Europäischen Integration an einer anderen deutschen Universität durchgeführt haben.

§ 9 Auslandsaufenthalt

- (1) Der Aufenthalt während des Auslandsstudiums ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module den Vorgaben dieser Studienordnung entsprechen.
- (2) Der Studierende soll vor Beginn des Auslandsstudiums unter Vorlage eines Studienplanes und des Vorlesungsverzeichnisses der ausländischen Universität beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die verbindliche Feststellung dieser Entsprechung beantragen.

§ 10 Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Recht der Europäischen Integration umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11 Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung ist Aufgabe der Juristenfakultät und erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt zum 1. April 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Juristenfakultät vom 20. Juni 2007 und des Senats der Universität Leipzig vom 24. Juni 2008. Diese Studienordnung wurde vom Rektoratskollegium am 10. Juli 2008 genehmigt.

Leipzig, den 26. August 2008

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Law Recht der Europäischen Integration (Studierende deutscher Abschluss i.S.v. § 2 S 2 PrüfO)
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
I-1 Die Europäische Integration in ihren Bezügen zum internationalen Recht		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Völkerrecht I (Grundlagen des Völkerrechts)" (2SWS)						
Vorlesung "Recht der Internationalen und Supranationalen Organisationen" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
I-2 Vertiefung Europarecht einschließlich des Europäischen Menschenrechtsschutzes		1.	P	1	300	10
Vorlesung "Europarecht II" (2SWS)						
Vorlesung "Europäischer Menschenrechtsschutz" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
I-3 Grundkenntnisse des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts		1.	P	1-2	300	10
Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 1" (2SWS)						
Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 2" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Semester						
Ila-1 Festigung der Kenntnisse der ausländischen Rechtssprache		2	P	1-2	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jährlich						
Ila-2 Erwerb von Grundkenntnissen der Rechtsordnung des Gastlandes		2.	P	1-2	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jährlich						
Ila-3 Erwerb von Grundkenntnissen des Europarechts aus der Perspektive des Gastlandes		2.	P	1-2	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jährlich						
Ila-4 Erwerb von Grundkenntnissen des Verfassungsrechts des Gastlandes		3.	P	1-2	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jährlich						

IIa-5 (Internationales) Wirtschaftsrecht des Gastlandes aus der Perspektive des Gastlandes		3.	P	1-2	300	10
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jährlich						
I-4 Das Recht der Europäischen Integration in seinen Bezügen zu den Grundlagenfächern		4.	P	1	300	10
Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 1" (2SWS)						
Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 2" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
I-5 Seminar aus einem Spezialgebiet des Europarechts, des Völkerrechts, des Internationalen Wirtschaftsrechts		4.	P	1	300	10
Seminar "Seminar aus einem Spezialgebiet des Europarechts, des Völkerrechts, des Internationalen Wirtschaftsrechts" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Semester						
Masterarbeit					600	20
Summe:					3600	120

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Law Recht der Europäischen Integration (Studierende ausländischer Abschluss i.S.v. § 2 S 3 PrüfO) Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
I-1 Die Europäische Integration in ihren Bezügen zum internationalen Recht	1.	P	1	300	10
Vorlesung "Völkerrecht I (Grundlagen des Völkerrechts)" (2SWS)					
Vorlesung "Recht der Internationalen und Supranationalen Organisationen" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
I-2 Vertiefung Europarecht einschließlich des Europäischen Menschenrechtsschutzes	1.	P	1	300	10
Vorlesung "Europarecht II" (2SWS)					
Vorlesung "Europäischer Menschenrechtsschutz" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Sommersemester				
I-3 Grundkenntnisse des europäischen und internationalen Wirtschaftsrechts	1.	P	1-2	300	10
Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 1" (2SWS)					
Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 2" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Semester				
IIb-1 Deutsch für Ausländer und Rechtssprache Deutsch für Ausländer	2.	P	1-2	300	10
Sprachkurs "Deutsch für Ausländer" (2SWS)					
Sprachkurs "Rechtssprache Deutsch für Ausländer" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jährlich				
IIb-2 Grundlagen der deutschen Rechtsordnung	2.	P	1-2	300	10
Vorlesung "Einführung in das deutsche Recht" (2SWS)					
Vorlesung "Deutsche Rechtsgeschichte" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jährlich				
IIb-3 Grundlagen des Deutschen Verfassungsrechts	2.	P	1	300	10
Vorlesung "Grundlagen des Deutschen Verfassungsrechts" (7SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jährlich				

IIb-4		3.	P	1	300	10
Vertiefung der Kenntnisse des Deutschen Verfassungsrechts						
Vorlesung "Vertiefung der Kenntnisse des Deutschen Verfassungsrechts" (7SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Abschluss des Moduls Modul IIb-3.				
Modulturnus:		jährlich				
IIb-5		3.	P	1-2	300	10
Vertiefung der Kenntnisse im deutschen Öffentlichen Recht einschließlich seiner europarechtlichen Bezüge						
Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 1" (2SWS)						
Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 2" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
I-4		4.	P	1	300	10
Das Recht der Europäischen Integration in seinen Bezügen zu den Grundlagenfächern						
Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 1" (2SWS)						
Vorlesung "Ausgewählte Wahlpflicht-Vorlesung 2" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
I-5		4.	P	1	300	10
Seminar aus einem Spezialgebiet des Europarechts, des Völkerrechts, des Internationalen Wirtschaftsrechts						
Seminar "Seminar aus einem Spezialgebiet des Europarechts, des Völkerrechts, des Internationalen Wirtschaftsrechts" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				
Masterarbeit					600	20
Summe:					3600	120